



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

- mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Eingang LBA

07. April 2005

AZ: 782215-50

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom
	19 354:316 22.08.2001

Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)
Heidelore.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383

NO 01
18. APR. 2005
30. März 2005

Geo
an Vertel
A100 15/04

Aufenthaltsrechtlicher Status von jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Die aufenthaltsgesetzliche Rechtsstellung und daran anknüpfende Ansprüche werden für jüdische Emigranten durch das AufenthG neu geregelt. § 23 Abs. 2 AufenthG ersetzt das Kontingentflüchtlingengesetz und bietet eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Aufnahme jüdischer Emigranten, die bisher nur in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes auf der Basis eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 vorgenommen wurde. Die einem jüdischen Emigranten vor In-Kraft-Treten des AufenthG erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt gemäß § 101 S. 2 AufenthG als Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG fort.

Die vorliegende Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass jüdische Emigranten entgegen einer evtl. ausgestellten Bescheinigung die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) nicht erwerben konnten und ihnen deshalb auch kein besonderer Ausweisungsschutz zukommt.

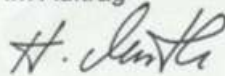
Bei im geregelten Verfahren aufgenommenen jüdischen Emigranten kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass sie in ihrem Heimatland aufgrund ihrer jüdischen Volkszugehörigkeit verfolgt oder bedroht werden. Sie sind auch nicht aus ihrem Heimatland geflohen, sondern mit dessen Billigung in einem geregelten Verfahren ausgewandert. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht deshalb nicht. Insbesondere haben sie nicht die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings nach dem HumHAG. Dies setzt gemäß § 1 Abs. 1 HumHAG voraus, dass der Antragsteller im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 AuslG in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden ist. Das ist nach den Feststellungen der Gerichte nicht der Fall. Jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion fanden allein aufgrund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 09.01.1991 ohne unmittelbar anwendbare gesetzliche Grundlage, vielmehr lediglich in entsprechende Anwendung der Vorschriften des HumHAG Aufnahme in der Bundesrepublik (vgl. Ziffer 2 des Rundschreibens des ISM vom 22.06.2001). Demzufolge wurde den betroffenen Personen kein Reiseausweis nach der Genfer Konvention ausgestellt. Durch die Ausstellung von Reiseausweisen wäre dieser Personenkreis als politisch verfolgt gekennzeichnet worden, obwohl eine Verfolgung staatlicherseits nicht vorlag.

Der amtlichen Bescheinigung, die gemäß § 2 HumHAG ein "Flüchtling im Sinne des § 1" zum Nachweis seiner Rechtsstellung erhalten hat und die auch jüdischen Emigranten ausgestellt wurde, kommt nur deklaratorische Bedeutung zu (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.11.1999 - 11 A11523/99; VG Augsburg, Urteil vom 18.09.2001 - Au 1 K 01.451). Die Rechtsstellung nach § 1 Abs. 1 HumHAG entstand nämlich ausschließlich kraft Gesetzes, da es ein diesbezügliches Anerkennungs- und Feststellungsverfahren nicht gab (BVerwG, Urt. vom 27.02.1996 - 9 C 145.95). Vielmehr sollte der Erwerb der Rechtsstellung gerade nicht von dem Ergebnis eines Anerkennungsverfahrens abhängen. Die ausländischen Flüchtlinge sollten nach Abschluss des Sichtvermerks- oder Übernahmeverfahrens nicht ein nochmaliges Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen, um Start- und Eingliederungshilfen zu bekommen, sondern diese "sofort nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik

Deutschland in Anspruch nehmen können", und deshalb "mit der Aufnahme im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion in der Bundesrepublik Deutschland ...die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention" erhalten (siehe Amtliche Begründung, Allgemeiner Teil BT-Drs. 8/3752). Nach dem Urteil des BVerwG vom 27.02.1996 - BVerwG 9 C 145.95 - wurde die Entscheidung, ob ein Ausländer nach § 33 AuslG auf Dauer übernommen wurde und damit die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings besaß, nur vom Bundesministerium des Innern getroffen. Die Aufnahme jüdischer Emigranten erfolgte jedoch aufgrund konkreter Aufnahmezusagen einzelner Bundesländer. Ich gebe deshalb meinen bisher vertretenen Standpunkt, dass ein aufgenommener jüdischer Emigrant in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt, auf und schließe mich der geschilderten Auffassung der Gerichte an.

Soweit jüdische Emigranten die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausweisung erfüllen, ist zu beachten, dass Inhaber einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erst dann einen besonderen Aufweisungsschutz genießen, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Sie können dann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Laut Gesetzesbegründung zu § 56 Abs. 1 bezieht sich das durch das AufenthG neu eingefügte Erfordernis des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts auf die Fälle, in denen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Der damit verbundene weitgehende Ausweisungsschutz wird erst nach einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren gewährt.

Im Auftrag



Horst Muth